

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0723/25/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 6
Datum des Beschlusses: 19.03.2026

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 22.07.2025 einen Gastbeitrag unter der Überschrift „Tierversuche sind immer noch unverzichtbar“. Die Autorin spricht sich darin für Tierversuche in der Grundlagenforschung aus. Zur Autorin heißt es, sie sei Professorin an einer genannten Universität und lehre Tierphysiologie und Neurowissenschaften.

II. Zwei Beschwerdeführende sehen einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressecodex. Eine Wissenschaftlerin schreibe hier einen Pro-Tierversuchs-Beitrag, ohne ihre Arbeit für die Lobbygruppe „Tierversuche verstehen“ offenzulegen. Es sei Aufgabe von Redaktionen, derartige Interessenskonflikte mindestens zu benennen und ihrer Leserschaft gegenüber transparent zu machen.

III. Der mandatierte Anwalt trägt sinngemäß vor, man weise den Vorwurf zurück. Bei „Tierversuche verstehen“ handele es sich nicht um eine Lobbyorganisation, sondern um eine Informationsinitiative der Wissenschaft, der nahezu alle maßgeblichen deutschen Wissenschaftsorganisationen angehörten, darunter DFG, Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer- und Helmholtz-Gemeinschaft sowie die Hochschulrektorenkonferenz. Diese Organisationen seien unabhängig und verträten keine wirtschaftlichen, parteipolitischen oder sonstigen Sonderinteressen.

Die Gastautorin sei ordentliche Professorin an einer Universität, was im Beitrag korrekt angegeben worden sei. Ihre Mitwirkung an der Initiative erfolge nicht privat, sondern als entsandte Vertreterin der Hochschulrektorenkonferenz, also im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. Ein nicht offengelegter Interessenkonflikt liege daher nicht vor, da sie Interessen ihres genannten Arbeitgebers vertrete.

Zudem bestehe nach der Rechtsprechung des Deutschen Presserats keine Pflicht für Medien, sämtliche Neben- oder Ehrenämter von Gastautorinnen und -autoren offenzulegen. Eine weitergehende Transparenzpflicht habe daher nicht bestanden, und ein Verstoß gegen den Pressekodex sei nicht ersichtlich.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Tierversuche sind immer noch unverzichtbar“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Trennung von Tätigkeiten.

Die Gastautorin wird in der streitgegenständlichen Veröffentlichung als Professorin für Tierphysiologie und Neurowissenschaften vorgestellt. Dies suggeriert einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – dass eine Wissenschaftlerin ihre persönliche Auffassung zu einem Thema, das sie in ihrer Forschung ggf. selbst betrifft, darlegt. Es ist jedoch unterstellbar, dass die Gastautorin als Inhaberin einer steuernden Position innerhalb der Informationsinitiative keine von dieser Organisation abweichenden Positionen vertritt, sondern auch deren Positionierung repräsentiert. Insofern hätte die Funktion der Autorin in der Informationsinitiative transparent gemacht werden müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme gehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>